

# Regierungsratsbeschluss

vom 16. Januar 2018

Nr. 2018/60

KR.Nr. I 0231/2017 (DDI)

## Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Fussfessel Stellungnahme des Regierungsrates

---

### 1. Vorstosstext

Im letzten September entschied das Obergericht des Kantons Solothurn, dass der pädophile Täter William W. freizulassen sei – trotz hoher Rückfallgefahr. Der Grund: Der Täter sei nicht therapierbar! Wie bekannt ist, war der Täter bereits vorbestraft. Der Fall Wenger, der auch eine Fussfessel trug und in Freiheit leben durfte, wurde rückfällig und hat sich an Frauen vergangen.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen.

1. Wie viele im Kanton Solothurn wohnhafte zur Fussfessel verurteilte Personen gibt es?
  - Männer/Frauen/Jugendliche
  - Mit Ausweis B (Aufenthaltsbewilligung)
  - Mit Ausweis C (Niederlassungsbewilligung)
  - Mit Ausweis Ci (Aufenthaltsbewilligung m. Erwerbstätigkeit)
  - Mit Ausweis G (Grenzgängerbewilligung)
  - Mit Ausweis L (Kurzaufenthaltsbewilligung)
  - Mit Ausweis F (Vorläufig Aufgenommene)
  - Mit Ausweis N (Asylsuchende)
  - Mit Ausweis S (Schutzbedürftige)
  - Schweizer mit Migrationshintergrund
  - Schweizer ohne Migrationshintergrund
2. Welche Deliktgruppen sind zu einer Fussfessel verurteilt?
3. Wie verdient eine zur Fussfessel verurteilte Person seinen Lebensunterhalt und welche Betreuung und finanzielle Unterstützung steht einer zur Fussfessel verurteilten Person durch den Kanton Solothurn zu (Entlohnung, Versicherungen, Arztkosten, Kost und Logis, Therapie, Alimente, finanzielle Unterstützung für Familienmitglieder etc.)?
4. Wie werden die zur Fussfessel verurteilten Personen überwacht und wie wird die Bevölkerung geschützt?
5. Wie viele nicht therapierbare Straftäter werden zur Fussfessel verurteilt?
6. Wie viele zur Fussfessel verurteilte Personen werden währenddessen erneut straffällig?
7. Wie viele zur Fussfessel verurteilte Personen werden nach der Abgabe der Fussfessel wieder straffällig?

### 2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

#### 3.1 Vorbemerkungen

Der Bund legt mit dem Strafgesetzbuch (StGB) die Strafen und Massnahmen, zu welchen die Gerichte verurteilen können, fest. Der Strafvollzug an sich stellt im bundesrechtlich abgesteckten Rahmen kantonale Kompetenz dar (vgl. Art. 123 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft; SR 101). Die elektronische Überwachung oder eben Electronic Monitoring genannt (faktisch ein überwachter Hausarrest mit Auflagen) stellt keine eigentliche Sanktionsform, sondern eine besondere Form des Vollzugs von (Ersatz-)Freiheitsstrafen dar.

Nachdem der Bundesrat erstmals im Jahre 1999 gestützt auf Art. 397 Abs. 4 aStGB den Kantonen Bern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Tessin, Waadt und Genf auf Gesuch hin die Bewilligung erteilte, Versuche mit dem Vollzug von Freiheitsstrafen in Form des elektronisch überwachten Vollzuges durchzuführen, wurde dem Kanton Solothurn auf dessen Gesuch hin im März 2003 ebenfalls die entsprechende Bewilligung erteilt und mit Bundesratsbeschluss vom 2. September 2015 (BBl 2015 6925) gestützt auf Art. 387 Abs. 4 StGB verlängert. Der Kanton Solothurn vollzieht damit seit bald 15 Jahren Freiheitsstrafen in der besonderen Vollzugsform des Electronic Monitoring. Gesamtschweizerisch wurden durchwegs positive Erfahrungen gemacht (vgl. die diversen Berichterstattungen des Bundesamtes für Justiz; <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/smv/e-monitoring.html>).

Der Kanton Solothurn hatte zudem bereits im September 2002 beziehungsweise 2003 kantonale Ausführungsvorschriften zur besonderen Vollzugsform des Electronic Monitoring erlassen (heute § 18 ff. Verordnung über den Justizvollzug, JUVV; BGS 331.12).

Mit der auf den 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Anpassung des Sanktionenrechts wurden die bereits versuchsweise geltenden Voraussetzungen für die besondere Vollzugsform der elektronischen Überwachung im Strafgesetzbuch festgeschrieben:

**„Art. 79b StGB Elektronische Überwachung**

<sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde kann auf Gesuch des Verurteilten hin den Einsatz elektronischer Geräte und deren feste Verbindung mit dem Körper des Verurteilten (elektronische Überwachung) anordnen:

- a. für den Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen bis zu 12 Monaten; oder
- b. anstelle des Arbeitsexternats oder des Arbeits- und Wohnexternats für die Dauer von 3 bis 12 Monaten.

<sup>2</sup> Sie (die Vollzugsbehörde) kann die elektronische Überwachung nur anordnen, wenn:

- a. nicht zu erwarten ist, dass der Verurteilte flieht oder weitere Strafen begeht;
- b. der Verurteilte über eine dauerhafte Unterkunft verfügt;
- c. der Verurteilte einer geregelten Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgeht oder ihm eine solche zugewiesen werden kann;
- d. die mit dem verurteilten in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen zustimmen; und
- e. der Verurteilte einem für ihn ausgearbeiteten Vollzugsplan zustimmt.

<sup>3</sup> Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstabe a, b oder c nicht mehr erfüllt oder verletzt der Verurteilte seine im Vollzugsplan festgehaltenen Pflichten, so kann die Vollzugsbehörde den Vollzug in Form der elektronischen Überwachung abbrechen und den Vollzug der Freiheitsstrafe im Normalvollzug oder in der Form der Halbgefängenschaft anordnen oder die dem Verurteilten zustehende freie Zeit einschränken.“

In den Richtlinien der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz betreffend die besonderen Vollzugsformen (gemeinnützige Arbeit, elektronische Überwachung [electronic Monitoring, EM], Halbgefängenschaft) vom 24. März 2017 (nachfolgend Richtlinien NWI; SSED 12.0, Ziff. 1.3. B) werden die Voraussetzungen für die Bewilligung des Vollzugs mittels Electronic Monitoring definiert:

- a. ein Gesuch der verurteilten Person;
- b. keine Fluchtgefahr;
- c. die Erwartung, dass keine weiteren Straftaten begangen werden;
- d. ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz und das Recht, einer Arbeit nachgehen oder eine Ausbildung absolvieren zu dürfen;
- e. keine Landesverweisung gemäss Art. 66a und 66a<sup>bis</sup> StGB;
- f. die Weiterführung der bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche. Haus-, Erziehungsarbeit oder Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt. Der verurteilten Person kann auch eine Arbeit mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche zugewiesen werden, wobei kein Anspruch auf eine solche Zuweisung besteht;
- g. die Gewähr, dass die Vollzugsbedingungen eingehalten werden;
- h. eine geeignete, dauerhafte Unterkunft. Als Unterkunft kann auch ein Wohnheim oder eine ähnliche, auf eine dauerhafte Unterbringung ausgerichtete Wohnform in Frage kommen, sofern sie für den EM-Vollzug geeignet ist und die Zustimmung der Institutionsleitung vorliegt. Diese Zustimmung beinhaltet zugleich das Einverständnis, dass der zuständigen Vollzugsbehörde während der Dauer des EM-Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt gewährt wird;
- i. die dauerhafte Unterkunft lässt die elektronische Datenübertragung des Überwachungsgeräts mittels Festnetzanschluss oder Mobilfunkempfang zu;
- j. die Zustimmung der in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen. Diese Zustimmung beinhaltet zugleich das Einverständnis, dass der zuständigen Vollzugsbehörde während der Dauer des EM-Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt gewährt wird;
- k. die Zustimmung der verurteilten Person zum Vollzugs- und Wochenplan und ihr Einverständnis, dass der zuständigen Vollzugsbehörde während der Dauer des EM-Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt zur Unterkunft gewährt wird;
- l. den Nachweis einer Privathaftpflichtversicherung;
- m. den Ausschluss von beruflichen, familiären oder anderen wichtigen Gründen, die gegen einen EM-Vollzug sprechen, insbesondere bei einer Verurteilung wegen Straftatbeständen im Rahmen von häuslicher Gewalt oder bei Sexualdelikten gegen ein Kind, wenn Kinder mit der verurteilten Person im gleichen Haushalt leben.

Der Kanton Solothurn berücksichtigt in seiner täglichen Vollzugsarbeit diese Vorgaben. Flucht- und Rückfallrisiko stehen dem Electronic Monitoring entgegen. Die Gefahr, dass Sexualstraftätern mit teilbedingten Strafen in Verkennung der erheblichen kriminellen Energie und der retrospektiv ernsthaften Rückfallgefahr für den unbedingten Strafteil eine Vollzugserleichterung mittels Electronic Monitoring gewährt wird, wurde mit Urteil des Bundesgerichts 6B\_1253/2015 vom 17. März 2016 gebannt, welches für die Konstellation einer teilbedingten Freiheitsstrafe von über einem Jahr die Vollzugsform des Electronic Monitoring für bundesrechtswidrig erklärt.

Von der Vollzugsform des Electronic Monitorings zu unterscheiden ist der Vollzug ambulanter therapeutischer Massnahmen. Während das Electronic Monitoring eine Vollzugserleichterung mit im Hinblick auf die Resozialisierung günstigen Effekten darstellt, hat die ambulante therapeutische Massnahme eine legalprognostisch relevante Reduktion des Rückfallrisikos psychisch schwer gestörter oder suchtmittelabhängiger Personen mittels ambulanter (Psycho- und/oder Sucht-)Therapie zum Ziel. Im Rahmen gerichtlicher Aufträge zur Durchführung ambulanter Massnahmen prüft das Amt für Justizvollzug sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur

Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. In diesem Zusammenhang kann beispielsweise die Weisung erteilt werden, einen GPS-Sender zu tragen.

### 3.2 Zu den Fragen

#### 3.2.1 Zu Frage 1:

*Wie viele im Kanton Solothurn wohnhafte zur Fussfessel verurteilte Personen gibt es?*

- *Männer/Frauen/Jugendliche*
- *Mit Ausweis B (Aufenthaltsbewilligung)*
- *Mit Ausweis C (Niederlassungsbewilligung)*
- *Mit Ausweis Ci (Aufenthaltsbewilligung m. Erwerbstätigkeit)*
- *Mit Ausweis G (Grenzgänerbewilligung)*
- *Mit Ausweis L (Kurzaufenthaltsbewilligung)*
- *Mit Ausweis F (Vorläufig Aufgenommene)*
- *Mit Ausweis N (Asylsuchende)*
- *Mit Ausweis S (Schutzbedürftige)*
- *Schweizer mit Migrationshintergrund*
- *Schweizer ohne Migrationshintergrund*

Grundsätzlich wird die Zahl der im Kanton Solothurn wohnhaften Personen in der Vollzugsform des Electronic Monitorings weder hinsichtlich Geschlecht, Aufenthaltsstatus noch Migrationshintergrund statistisch erfasst. Von den aktuell im Electronic Monitoring vollzogenen Strafen betreffen 7 Männer und 2 Frauen (keine Jugendlichen). 4 der 9 Personen sind Ausländer (gesamtschweizerisch vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/justizvollzug/arbeitsinsatz-elektronischer-hausarrest-betreuung.html>).

Wie die konkordatlichen Richtlinien und implizit nun auch die gesetzlichen Bestimmungen vorgeben, darf keine Landesverweisung im Raum stehen. Grundsätzlich verfügen die Personen über mindestens eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder haben das Schweizer Bürgerrecht und gehen einer geregelten Erwerbstätigkeit nach.

Aktuell (Stand: 08.01.2018) verbüssen neun Personen im Kanton Solothurn ihre Strafen in der besonderen Vollzugsform des Electronic Monitorings:

- 2 Personen (1 Frau / 1 Mann) befinden sich in der Progressionsstufe Arbeitsexternat (Vollzugslockerung bei Freiheitsstrafen über 18 Monate, vgl. Art. 77a StGB).
- 7 Personen (1 Frau / 6 Männer) verbüssen eine Strafe zwischen 20 Tagen und 12 Monaten.

Zudem trägt eine Person aufgrund einer Weisung des Amtes für Justizvollzug einen GPS-Sender.

#### 3.2.2 Zu Frage 2:

*Welche Deliktgruppen sind zu einer Fussfessel verurteilt?*

Aktuell verbüssen Personen ihre Strafe in der besonderen Vollzugsform des Electronic Monitoring, die wegen folgender Straftatbestände verurteilt worden sind (meistens liegt eine Polydelinquenz im Bagatellbereich vor, weshalb nur die Hauptverurteilungen aufgeführt werden):

- 2-mal wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz.
- 1-mal Vergehen gegen das Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst.
- 1-mal Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz.
- 2-mal strafbare Handlungen gegen das Vermögen (Betrug; Diebstahl).
- 1-mal strafbare Handlungen gegen die Ehre (Beschimpfung) und Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte.

- 1-mal wegen einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs eines rund 20-jährigen minderintelligenten IV-Rentners mit knapp noch im Schutzalter befindlichen Partnerinnen (Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe von 140 Tagen eines ausserkantonalen Urteils).
- 1-mal Verbrechen und Vergehen gegen die Familie (Vernachlässigung von Unterhaltspflichten).

### 3.2.3 Zu Frage 3:

*Wie verdient eine zur Fussfessel verurteilte Person seinen Lebensunterhalt und welche Betreuung und finanzielle Unterstützung steht einer zur Fussfessel verurteilten Person durch den Kanton Solothurn zu (Entlöhnung, Versicherungen, Arztkosten, Kost und Logis, Therapie, Alimente, finanzielle Unterstützung für Familienmitglieder etc.)?*

In aller Regel bestreiten die Personen während des Electronic Monitorings ihren Lebensunterhalt durch (un-)selbstständige Erwerbstätigkeit, ist doch eine geregelte Arbeitssituation eine Grundvoraussetzung für die Bewilligung dieser besonderen Vollzugsform. Der als Voraussetzung für den elektronisch überwachten Vollzug geltenden Erwerbstätigkeit kommen Arbeitseinsätze in geschütztem Rahmen (bspw. VEBO-Genossenschaft, o.ä.) bei Anspruch auf eine Invalidenrente gleich. Ausnahmsweise wird verurteilten alleinerziehenden Personen mit Betreuungspflichten gegenüber Kleinkindern, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, die besondere Vollzugsform bewilligt.

### 3.2.4 Zu Frage 4:

*Wie werden die zur Fussfessel verurteilten Personen überwacht und wie wird die Bevölkerung geschützt?*

Fussfesseln stellen eine besondere Vollzugsform dar, die lediglich auf Gesuch hin und unter den beschriebenen Voraussetzungen gewährt wird. Stellt eine verurteilte Person ein Gesuch, ihre Strafe in dieser Form verbüssen zu können, wird durch das Amt für Justizvollzug geprüft, ob die formellen wie auch persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Beim Electronic Monitoring wird die betroffene Person mittels eines in einer Fussfessel installierten Senders überwacht. In der Wohnung der betroffenen Person wird der (strom- bzw. für den Fall eines Stromausfalls mit einem Akkumulator betriebene) Empfänger installiert. Die beiden Geräte kommunizieren über eine Radiofrequenz. Mit diesem System kann in der Wohnung der betroffenen Person eine Überwachung in einem Umkreis von ca. 80 Metern erfolgen. Es ist in diesem Zusammenhang deshalb auch die Rede von einem Hausarrest. Die eingesetzten Geräte lassen eine Ortung dieser Personen aktuell nicht zu. Hält sich die betroffene Person aber nicht an den vereinbarten Zeitplan (Zeitplan für die Einhaltung der Arbeitszeiten zuzüglich errechneter und vereinbarter Wegzeiten), generiert das System einen Alarm. Die Alarme können von der Bewährungshilfe direkt am Bildschirm eingesehen und bearbeitet werden. Die Überwachung erfolgt passiv und entsprechend zeitversetzt. Verstösse werden erst am Folgetag festgestellt. Über die Festtage (Pfingsten, Ostern, Weihnachten- und Neujahr) ist die Überprüfung der laufenden Überwachungen durch einen Pikettdienst gewährleistet.

Nebst der technischen Überwachung führt die Bewährungshilfe regelmässig Gespräche mit den elektronisch überwachten Personen. In besonderen Fällen wird eine intensive Zusammenarbeit angeordnet, z.B. eine Gewaltberatung. In diesen Fällen finden wöchentliche Gespräche statt.

Bei Ersatzmassnahmen oder besonderen Weisungen durch das Amt für Justizvollzug kann eine Überwachung mittels GPS-Gerät angeordnet werden. Diese erfolgt in der Regel aufgrund eines Rayonverbots. Auch in diesen Fällen kann die Bewährungshilfe aktuell nur eine passive Überwachung gewährleisten, was jedoch bei entsprechenden Anfragen jeweils kommuniziert wird. Zudem erfordert die Überwachung mit einem GPS-Gerät eine hohe Kooperationsbereitschaft der

verurteilten Person, denn das GPS-Gerät muss alle 24 Stunden mit Strom aufgeladen werden, um eine Ortung zu ermöglichen. Im Unterschied zum Electronic Monitoring ist bei weisungsgemässer Stromversorgung die historische Ortung mit dem GPS-Gerät möglich.

Durch den Einsatz von technischen oder elektronischen Hilfsmitteln kann keine Straftat verhindert werden. Aus diesem Grund wird die Bewilligung der Anordnung der besonderen Vollzugsform des Electronic Monitorings immer sorgfältig geprüft.

### 3.2.5 Zu Frage 5:

*Wie viele nicht therapierbare Straftäter werden zur Fussfessel verurteilt?*

Das Electronic Monitoring wird bei nicht therapierbaren Straftätern grundsätzlich nie als besondere Vollzugsform bewilligt.

### 3.2.6 Zu Frage 6:

*Wie viele zur Fussfessel verurteilte Personen werden währenddessen erneut straffällig?*

Zu Abbrüchen des Electronic Monitorings kann es bei wiederholt leichten Verstössen oder einem schweren Verstoß gegen die damit verbundenen Weisungen kommen (vgl. § 20 JUVV sowie Richtlinien Konkordat, SSED 12.0, Ziff. 2.4. B). In den Jahren 2005 bis 2017 wurden im Kanton Solothurn 507 elektronische Überwachungen erfolgreich durchgeführt (451 front door zzgl. 56 back door; zur gesamtschweizerischen Entwicklung vgl.

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/justizvollzug.assetdetail.3524338.html>). Insgesamt gingen in diesem Zeitraum 638 Gesuche für elektronische Überwachungen ein. Im Schnitt wurden über die letzten 12 Jahre damit 15% der eingehenden Gesuche abgewiesen, wobei diese Quote in den letzten fünf Jahren bei nahezu 20% lag, was eine kontinuierliche Verschärfung der Bewilligungspraxis abbildet. Insgesamt kam es in den Jahren 2005 bis 2017 zu 28 Abbrüchen. Die Gründe für diese Abbrüche sind unterschiedlicher Natur (bspw. Arbeitsverlust; Nichteinhalten von vereinbarten Zeitfenstern, Arbeitszeiten etc.). Von den 28 Abbrüchen standen 4 auch im Zusammenhang mit erneuter Straffälligkeit (2-mal SVG-Widerhandlungen, 1-mal häusliche Gewalt und einmal wegen Verdachts sexueller Übergriffe auf die Lebenspartnerin mit unbekanntem Verfahrensabschluss, wobei hier keine einschlägige Delinquenz vorlag, d.h. dass das neu untersuchte Delikt nicht im Bereich der Verurteilung verübt wurde). Die Abbrüche der elektronischen Überwachung standen in allen vier Fällen jedoch in Kombination mit leichten Verstössen (Nichteinhaltung des vereinbarten Zeitfensters und einmal Manipulation der Fussfessel).

### 3.2.7 Zu Frage 7:

*Wie viele zur Fussfessel verurteilte Personen werden nach der Abgabe der Fussfessel wieder straffällig?*

Durch das Amt für Justizvollzug werden keine entsprechenden Rückfallstatistiken erhoben. Gesamtschweizerisch kann auf die Zahlen des Bundesamtes für Statistik verwiesen werden (<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht.assetdetail.3524395.html>), wobei die Rückfallrate auch hier nicht nach Vollzugsform aufgeschlüsselt abgebildet wird.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Departement des Innern, Departementssekretariat  
Amt für Justizvollzug  
Polizei Kanton Solothurn  
Aktuariat JUKO  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat